

Satzung

über den

Betrieb eines Versorgungsbetriebs Wasserversorgung

vom 23.09.1999 mit Änderungen vom 23.11.2000, 08.11.2001, 22.09.2005, 20.09.2007,
11.10.2012 und 29.02.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 23.09.1999/23.11.2000/08.11.2001/22.09.2005/20.09.2007/11.10.2012/29.02.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

Die Wasserversorgung der Gemeinde Weissach im Tal wird unter der Bezeichnung Versorgungsbetrieb Wasserversorgung als Eigenbetrieb geführt.

Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat und Technischer Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Technische Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 350.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

AZ: 815.11